

ZH_OBERGERICHT RU210107 vom 30. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210107

FR: ZH_OBERGERICHT RU210107 du 30 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210107 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 1. April 2021 reichte die Klägerin beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8 (Vorinstanz), ein Schlichtungsgesuch mit folgenden Rechtsbegehren ein (Urk. 1 S. 2): "1 – Es sei gerichtlich festzustellen, dass C._____ gegen dem Stockwerkeigentümergeinschaft Reglement versties, in dem er RA X._____ über CHF40,000 aus der Stockwerkeigentümergeinschaft Kontos in 2020 bezahlt hat.

E. 2

Es sei gerichtlich festzustellen, dass C._____ gegen dem Stockwerkeigentümergeinschaft Reglement versties, in dem er dem Friedensrichteramt CHF525 aus der Stockwerkeigentümergeinschaft Kontos bezahlt hat.

E. 3

Es sei gerichtlich festzustellen, dass C._____ gegen dem Stockwerkeigentümergeinschaft Reglement versties, in dem er dem Notariat CHF110 aus der Stockwerkeigentümergeinschaft Kontos bezahlt hat.

E. 4

Es sei gerichtlich festzustellen, dass C._____ gegen dem Stockwerkeigentümergeinschaft Reglement versties, in dem er in Februar 2021 dem Obergericht CHF3800 aus der Stockwerkeigentümergeinschaft Kontos bezahlt hat.

E. 5

Da die Klagebewilligung das Verfahren nicht abschliesst, sondern bloss die ausgebliebene Einigung zwischen den Parteien festhält und der Klägerin den Weg ans Gericht öffnet, handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Anders verhält es sich, wenn die Klägerin die Klagebewilligung vom 29. September 2021 verfallen lässt und das Verfahren damit keinen Fortgang nimmt. Diesfalls handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG (vgl. BGer 4A_510/2014 vom 23. Juni 2015, E. 2.2.1; BGer 4D_68/2013 vom 12. November 2013, E. 3; Schrank, Das Schlichtungsverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. 2015, S. 460 Rz. 742). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.